

MUSTER — GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON FISCHEREIERZEUGNISSEN
FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHHR

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschritt Postleitzahl Tel. Nr.		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	I.5. Empfänger Name		I.6.				
	Anschritt Postleitzahl Tel. Nr.						
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name		Zulassungsnummer		I.12.		
	Anschritt						
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art		Zulassungsnummer des Betriebs					
(wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Art der Behandlung	Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht		

Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
		<p>II.1 (1) Bescheinigung der Genusstauglichkeit</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und dass insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Fischereierzeugnisse stammen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen; — sie wurden gefangen und an Bord von Schiffen gehandhabt, angelandet, bearbeitet und ggf. zubereitet, verarbeitet, eingefroren und hygienisch aufgetaut gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004; — sie erfüllen die Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; — sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert; — sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet; — die Garantien bezüglich lebender Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, aus den gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere Artikel 29, vorgelegten Rückstandsplänen sind erfüllt, und — die Fischereierzeugnisse wurden den amtlichen Überwachungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfolgreich unterzogen. <p>II.2 (2)(4) Bescheinigung der Tiergesundheit für Fische und Krebstiere aus Aquakultur</p> <p>II.2.1 (3)(4) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für das epizootische ulzerative Syndrom (EUS), die epizootische hämatopoe-tische Nekrose (EHN), das Taura-Syndrom und die Yellowhead-Disease]</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse gemäß Teil I dieser Bescheinigung:</p> <p>(5) aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von (4) [EUS] (4) [EHN] (4) [Taura-Syndrom] (4) [Yellowhead-Disease] erklärt wurde, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen, ii) sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde, und iii) für die betreffenden Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.] <p>II.2.2 (3)(4) [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) und die Weißpünktchenkrankheit und in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment eingeführt werden sollen, der/die/das für krankheitsfrei erklärt wurde oder hinsichtlich der betreffenden Krankheit unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung fällt]</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die Tiere in Aquakultur oder Aquakulturerzeugnisse gemäß Teil I dieser Bescheinigung</p> <p>(6) aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von (4) [VHS] (4) [IHN] (4) [ISA] (4) [KHV] (4) [Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, wobei,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von der zuständigen Behörde untersucht werden müssen, ii) sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde, und iii) für die betreffenden Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.] <p>II.2.3 Transport- und Etikettierungsvorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass</p> <p>II.2.3.1 die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus nicht ändern;</p> <p>II.2.3.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurde oder noch ungenutzt war; und</p> <p>II.2.3.3 die Sendung mit einem lesbaren Etikett auf der Außenseite des Containers gekennzeichnet oder, bei Transport auf einem Schiff, im Schiffsmanifest verzeichnet ist, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Teil I Felder 1.7 bis 1.11 dieser Bescheinigung sowie der nachstehende Vermerk angegeben sind:</p> <p>.(4)[Fische](4)[Krebstiere] für den menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft.</p>	

II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
-------------------	--------------------------------	-------

Anmerkungen**Teil I:**

- Feld I.8: Ursprungsregion: Bei gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln Angabe des Erzeugungsgebietes.
- Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind getrennte Angaben zu machen.
- Feld I.19: Es sind die entsprechenden HS-Codes zu verwenden: 03.01, 03.02, 03.03, 03.04, 03.05, 03.06, 03.07, 05.11.91, 15.04, 15.18.00, 16.03, 16.04, 16.05.
- Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: Hat die Plombe eine Seriennummer, ist diese anzugeben.
- Feld I.28: Art der Ware: aus Aquakultur oder frei lebend.
Art der Behandlung: lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet.
Herstellungsbetrieb: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb.

Teil II:

- (¹) Teil II.1 dieser Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind.
- (²) Teil II.2 dieser Bescheinigung gilt nicht für
 - a) nicht lebensfähige Krebstiere, d. h. Krebstiere, die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückgebracht werden, aus der sie stammen;
 - b) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden;
 - c) Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen;
 - d) Krebstiere, die für gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zugelassene Verarbeitungsbetriebe bestimmt sind oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe, die über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder — wenn die Abwässer anders behandelt werden — die das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert;
 - e) Krebstiere, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt und zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und gekennzeichnet sind.
- (³) Teil II.2.1 und Teil II.2.2 dieser Bescheinigung gelten nur für Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgelistet.
- (⁴) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁵) Für Sendungen von Arten, die für EUS, EHN, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead- Disease empfänglich sind, muss diese Erklärung aufbewahrt werden, damit die Sendung überall in der Gemeinschaft zugelassen wird.
- (⁶) Zur Zulassung in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten (Felder I.9 und I.10 von Teil I der Bescheinigung), die für frei von VHS, IHN, ISA, KHV oder der Weißpünktchenkrankheit erklärt wurden oder über ein gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG eingerichtetes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm verfügen, muss eine dieser Erklärungen aufbewahrt werden, wenn die Sendung Arten enthält, die für die Krankheit(en), für welche die Seuchenfreiheit gilt oder das/die Programm(e) bestimmt ist/sind, empfänglich sind. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der Gemeinschaft sind über folgende Internetadresse abrufbar:
http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm
- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Kontrolleur

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:"

Stempel: